

Synopse

2023_12_GSI_Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung_FKJV_2023.GSI.2989

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 432.211.2 | **860.22**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
	Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförde- rung (FKJV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 860.22 Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung vom 24.11.2021 (FKJV) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:
Art. 4 Bewilligungspflicht ¹ Einer Bewilligung für den Betrieb einer Kindertagesstätte bedarf, wer a regelmässig tagsüber mehr als ein Kind unter zwölf Jahren ausserhalb eines privaten Haushalts betreut oder b mehr als fünf Betreuungsplätze innerhalb eines privaten Haushalts anbietet. ² Als regelmässig im Sinne von Absatz 1 gilt ein Betreuungsangebot, das	b mehr als fünf Betreuungsplätze innerhalb eines privaten Haushalts anbietet <u>unter Vorbehalt von Artikel 27f Absatz 4 und Artikel 27f1.</u>

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>a während mindestens zwei Monaten pro Jahr am Stück oder gesamthaft 39 Wochen pro Jahr angeboten wird sowie</p> <p>b einen Umfang pro Kind von mehr als drei Stunden pro Tag oder mehr als sechs Stunden pro Woche hat.</p> <p>³ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind vom Volksschulgesetz erfasste Betreuungsangebote.</p>	<p>b einen Umfang pro Kind von mehr als drei Stunden pro Tag oder mehr als <u>sechs neun</u> Stunden pro Woche hat.</p>
<p>Art. 15 Betreuungsschlüssel</p> <p>¹ ...</p> <p>^{1a} Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte muss mindestens das folgende Fach- und Assistenzpersonal in der unmittelbaren Kinderbetreuung eingesetzt sein (Betreuungsschlüssel):</p> <p><i>Tabelle 1</i></p> <p>² In Kindertagesstätten mit mehr als 36 Plätzen muss in der Kinderbetreuung zusätzliches Fach- und Assistenzpersonal entsprechend dem Betreuungsschlüssel nach Absatz 1a eingesetzt werden.</p> <p>a ...</p> <p>b ...</p> <p>c ...</p> <p>^{2a} Übriges Personal wird beim Betreuungsschlüssel nach Absatz 1a nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Bei der Beurteilung des Betreuungsschlüssels sind die Plätze wie folgt zu berechnen:</p> <p>a für Kinder unter zwölf Monaten: 1,5 Plätze,</p> <p>b für Kinder ab zwölf Monaten vor dem Eintritt in den Kindergarten: 1 Platz,</p>	<p>a für Kinder unter zwölf<u>18</u> Monaten: 1,5 Plätze,</p> <p>b für Kinder ab zwölf<u>ab 18</u> Monaten vor dem Eintritt in den Kindergarten: 1 Platz,</p>

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>c für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis und mit 2. Klasse: 0,75 Plätze,</p> <p>d für Kinder ab der dritten Klasse: 0,5 Plätze,</p> <p>e für Kinder mit besonderen Bedürfnissen unabhängig vom Alter: 1,5 Plätze.</p>	<p>e für Kinder mit besonderen Bedürfnissen unabhängig vom Alter: 1,5 Plätze, deren Betreuung einen ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand nach Artikel 42 erfordert.</p> <p>1 die keine Hilflosenentschädigung nach Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG)¹⁾ (Hilflosenentschädigung) erhalten, unabhängig vom Alter: 1,5 Plätze,</p> <p>2 die eine Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit leichten Grades erhalten, unabhängig vom Alter: 2 Plätze,</p> <p>3 die eine Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit mittleren Grades erhalten, unabhängig vom Alter: 3 Plätze,</p> <p>4 die eine Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit schweren Grades erhalten, unabhängig vom Alter: 4 Plätze.</p>
<p>Art. 19 Schutz vor Grenzüberschreitungen</p> <p>¹ Kindertagesstätten</p> <p>a dürfen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, die eine Straftat begangen haben, aufgrund der das Kindeswohl gefährdet erscheint,</p> <p>b melden dem AIS zu diesem Zweck von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern rechtzeitig im Voraus oder spätestens bei Vertragsunterzeichnung und danach jährlich die Personalien zur Überprüfung des Leumunds durch Einsicht in den Behördenauszug 2 aus dem Strafregister,</p>	

¹⁾ [SR831.20](#)

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>c stellen Arbeitsverträge, die vor abgeschlossener Leumundsprüfung unterzeichnet werden, unter den Vorbehalt, dass der Behördenauszug 2 zum Zeitpunkt der erstmaligen Überprüfung im Zusammenhang mit dem Anstellungsverfahren keine Hinweise auf Straftaten nach Buchstabe a enthält,</p> <p>d stellen sicher, dass neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor abgeschlossener Leumundsprüfung nie allein, sondern nur gemeinsam mit Fach- oder Assistenzpersonal in der Kinderbetreuung eingesetzt werden.</p> <p>² Jede Kindertagesstätte muss über eine Selbstverpflichtungserklärung verfügen, die von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern datiert unterschrieben wird und folgende Aspekte abdeckt:</p> <p>a Beschreibung der körperlichen, verbalen und nonverbalen Formen von Grenzüberschreitungen, auf die bewusst verzichtet werden soll,</p> <p>b Darstellung der Situationen, in welchen die Gefahr für solche Grenzüberschreitungen besteht und eine Beschreibung des positiven Verhaltens, das an Stelle von Grenzüberschreitungen gezeigt werden soll,</p> <p>c Verpflichtung, auf alle Formen von Grenzüberschreitungen zu verzichten,</p> <p>d Verpflichtung, auch unbeabsichtigt erfolgte Grenzverletzungen, die selbst begangen oder bei Dritten beobachtet worden sind, unverzüglich gegenüber der Leitung offenzulegen.</p> <p>³ Bei Verdacht einer schweren Grenzverletzung ist die entsprechende Mitarbeiterin oder der entsprechende Mitarbeiter sofort freizustellen.</p>	<p>c stellen Arbeitsverträge<u>Anstellungsverträge</u>, die vor abgeschlossener Leumundsprüfung unterzeichnet werden, unter den Vorbehalt, dass der Behördenauszug 2 zum Zeitpunkt der erstmaligen Überprüfung im Zusammenhang mit dem Anstellungsverfahren keine Hinweise auf Straftaten nach Buchstabe a enthält,</p> <p>d Verpflichtung, auch unbeabsichtigt erfolgte <u>Grenzverletzungen</u>Grenzüberschreitungen, die selbst begangen oder bei Dritten beobachtet worden sind, unverzüglich gegenüber der Leitung offenzulegen.</p> <p>³ Bei Verdacht einer schweren Grenzverletzung ist auf eine Grenzüberschreitung <u>sind umgehend die entsprechende geeigneten und erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Kinder zu ergreifen, nötigenfalls durch Freistellung der entsprechenden Mitarbeiterin oder der entsprechende Mitarbeiter sofort freizustellen. des entsprechenden Mitarbeiters.</u></p>
<p>Art. 23 Bewilligungserteilung</p> <p>¹ Sind die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, wird die Bewilligung erteilt.</p>	<p>^{1a} Die Bewilligung kann auf Probe erteilt oder befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>² Verfügt eine Kindertagesstätte über mehrere Standorte, wird eine einzige Bewilligung ausgestellt, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Standorte einer einzigen Leitung mit direkter Führungsverantwortung unterstehen.</p>	
<p>Art. 25 Meldepflichten</p> <p>¹ Zusätzlich zu den Meldepflichten nach Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 18 PAVO sind dem AIS unverzüglich zu melden</p> <p>a Änderungen des pädagogischen Konzepts,</p> <p>b ausserordentliche Ereignisse, die den Betrieb der Kindertagesstätte oder das Wohl einzelner oder mehrerer betreuter Kinder wesentlich beeinträchtigen können sowie damit zusammenhängende getroffene Massnahmen,</p> <p>c schwere Grenzverletzungen oder ein entsprechender Verdacht sowie damit zusammenhängende getroffene Massnahmen.</p>	<p>c schwere Grenzverletzungen <u>Grenzüberschreitungen</u> oder ein entsprechender Verdacht sowie damit zusammenhängende getroffene Massnahmen.</p>
<p>Art. 27 Beanstandungen</p> <p>¹ Das AIS geht bei Beanstandungen wie folgt vor:</p> <p>a Es setzt eine Frist an, innerhalb der die Missstände zu beseitigen sind.</p> <p>b In schweren Fällen mit unmittelbar drohender Gefahr für die Kinder ordnet es die sofortige Schliessung des Betriebs an.</p> <p>² Die Frist nach Absatz 1 Buchstabe a wird in Abhängigkeit des Schweregrads der Missstände festgelegt.</p>	<p>¹ Das AIS geht <u>greift</u> bei Beanstandungen wie folgt vor <u>die geeigneten und erforderlichen Massnahmen, wie namentlich:</u></p> <p>a Es setzt eine <u>Ansetzen einer</u> Frist an, innerhalb der die Missstände zu beseitigen sind.</p> <p>a1 Anpassen der Bewilligung oder Verbindung derselben mit Auflagen oder Bedingungen,</p> <p>a2 Auferlegen einer Busse gestützt auf Artikel 26 PAVO,</p> <p>b In <u>Anordnung der sofortigen Schliessung des Betriebs in</u> schweren Fällen mit unmittelbar drohender Gefahr für die Kinder ordnet es die sofortige Schliessung des Betriebs an.</p>

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>³ Erfolgt innert Frist keine Beseitigung der Missstände, entzieht das AIS die Bewilligung.</p>	<p>³ Erfolgt innert Frist keine Beseitigung <u>Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder ist wiederholt oder schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Verordnung, der Missstände, entzieht PAVO oder auf diese Erlasse gestützte Verfügungen verstossen worden, kann</u> das AIS die Bewilligung <u>entziehen, allenfalls unter Anordnung der für eine geordnete Schliessung der Kindertagesstätte erforderlichen Frist oder Massnahmen.</u></p>
<p>Art. 27a Begriffe</p> <p>¹ Personen, die entsprechend Artikel 12 PAVO Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in ihrem Haushalt betreuen, gelten als Betreuungspersonen in Tagesfamilien.</p> <p>² Nicht als Betreuung im Sinne von Absatz 1 gelten</p> <p>a die Betreuung von Kindern, die im gleichen Haushalt wie die betreuende Person leben,</p> <p>b die Betreuung durch Personen, die in gerader Linie im ersten oder zweiten Grad oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad mit dem betreuten Kind verwandt sind,</p> <p>c die Unterbringung bei Pflegeeltern gemäss Artikel 8 KFSG.</p> <p>³ Als regelmässig im Sinne von Absatz 1 gilt die Betreuung eines Kindes, die</p> <p>a während mindestens zwei Monaten pro Jahr am Stück oder gesamthaft 39 Wochen pro Jahr stattfindet und</p> <p>b einen Umfang von mehr als drei Stunden pro Tag oder mehr als sechs Stunden pro Woche hat.</p>	<p>b einen Umfang von mehr als drei Stunden pro Tag oder mehr als sechs<u>neun</u> Stunden pro Woche hat.</p>
<p>Art. 27d Meldepflicht</p> <p>¹ Das Angebot der Kinderbetreuung in Tagesfamilien ist meldepflichtig nach Artikel 12 PAVO.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>² Betreuungspersonen in Tagesfamilien, die nicht bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt sind, melden dem AIS zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 ihr Betreuungsangebot einen Monat im Voraus mindestens unter</p> <p>a Einreichung einer Kopie der gültigen Identitätskarte oder des gültigen Reisepasses, bei ausländischen Personen einer Kopie der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung,</p> <p>b Angabe des Zeitpunkts, wann die Betreuung aufgenommen wird,</p> <p>c Angabe von Anzahl und Alter der betreuten Tageskinder einschliesslich des jeweiligen Betreuungsumfangs,</p> <p>d Angabe von Anzahl und Alter aller sich regelmässig im Haushalt aufhaltenden Personen (inkl. Familienmitgliedern),</p> <p>e Angabe von Name und Geburtsdatum aller zu ihrem Haushalt gehörenden, volljährigen Personen,</p> <p>f Angabe der eigenen AHV-Nummer sowie der AHV-Nummer aller zu ihrem Haushalt gehörenden, volljährigen und in die Kinderbetreuung involvierten Personen,</p> <p>g Einreichung einer von ihnen und allen zu ihrem Haushalt gehörenden, volljährigen Personen unterzeichneten Selbstverpflichtungserklärung nach Artikel 19 Absatz 2,</p> <p>h Angabe von Informationen zu den Wohnverhältnissen (Adresse, Wohnfläche und Anzahl Zimmer).</p> <p>³ Für Betreuungspersonen in Tagesfamilien, die bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt sind, erfolgt die Meldung an das AIS durch die entsprechende Tagesfamilienorganisation durch Übermittlung der Personalien.</p>	<p>e Angabe von Name<u>Namen</u> und Geburtsdatum aller zu ihrem Haushalt gehörenden <u>oder regelmässig in ihrem Haushalt anwesenden</u>, volljährigen Personen,</p> <p>g Einreichung einer von ihnen und allen zu ihrem Haushalt gehörenden <u>oder regelmässig in ihrem Haushalt anwesenden</u>, volljährigen Personen unterzeichneten Selbstverpflichtungserklärung <u>nach analog zu</u> Artikel 19 Absatz 2,</p>
<p>Art. 27e Anforderungen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>¹ Betreuungspersonen in Tagesfamilien und die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen müssen durch ihre Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherische Eignung und Wohnverhältnisse Gewähr für eine gute Betreuung von allen anwesenden Kindern bieten.</p> <p>² Betreuungspersonen in Tagesfamilien üben die Kinderbetreuung in eigener Person aus.</p> <p>³ Sie müssen vor oder während des ersten Jahres ihrer Betreuungstätigkeit einen Grundbildungskurs für Betreuungspersonen in Tagesfamilien und einen Kinder-nothilfekurs absolvieren.</p> <p>⁴ Betreuungspersonen in Tagesfamilien und die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen dürfen keine Straftat begangen haben, aufgrund der das Kindeswohl gefährdet erscheint, was vor Beginn der Tätigkeit und danach jährlich zu überprüfen ist</p> <p>a durch Einsichtnahme des AIS in den Behördenauszug 2 aus dem Strafregister, soweit nach Bundesrecht zulässig, andernfalls</p> <p>b durch Einverlangen eines Privatauszugs aus dem Strafregister.</p>	<p>⁴ Betreuungspersonen in Tagesfamilien und die zu ihrem Haushalt gehörenden <u>oder regelmässig in ihrem Haushalt anwesenden</u> Personen dürfen keine Straftat begangen haben, aufgrund der das Kindeswohl gefährdet erscheint, was <u>bei den volljährigen Personen</u> vor Beginn der Tätigkeit und danach jährlich zu überprüfen ist</p>
<p>Art. 27f Betreuungsplätze in Tagesfamilien</p> <p>¹ Die maximal zulässige Anzahl Betreuungsplätze, die von Betreuungspersonen in Tagesfamilien gleichzeitig besetzt werden dürfen, ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b.</p> <p>² Bei Beurteilung der nach Absatz 1 maximal belegbaren Betreuungsplätze sind alle anwesenden Kinder mitzuzählen, insbesondere auch eigene und unentgeltlich betreute Kinder unter zwölf Jahren sowie Kinder in Pflegeverhältnissen.</p> <p>³ Entsprechend ihrem unterschiedlichen Betreuungsbedarf belegen in Tagesfamilien</p> <p>a Kinder unter zwölf Monaten eineinhalb Betreuungsplätze,</p>	<p>¹ Die maximal zulässige Anzahl Betreuungsplätze, die von Betreuungspersonen in Tagesfamilien gleichzeitig besetzt werden dürfen, ergibt sich <u>grundsätzlich</u> aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b.</p> <p>a Kinder unter zwölf<u>18</u> Monaten eineinhalb Betreuungsplätze,</p>

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>b Kinder über zwölf Monaten und unter zwölf Jahren einen Betreuungsplatz,</p> <p>c Kinder mit besonderen Bedürfnissen unabhängig des Alters eineinhalb Betreuungsplätze,</p> <p>d Pflegekinder unter zwölf Jahren eineinhalb Betreuungsplätze,</p> <p>e gegen Entgelt betreute Kinder im schulpflichtigen Alter ab zwölf Jahren bei gleichzeitiger Anwesenheit von Kindern unter zwölf Jahren einen halben Betreuungsplatz.</p> <p>⁴ In Abweichung von Absatz 1 dürfen in Tagesfamilien während der Mittagstischbetreuung</p> <p>a sieben Betreuungsplätze belegt werden oder</p> <p>b zehn Betreuungsplätze belegt werden, sofern zusätzlich eine weitere zum Haushalt gehörende, volljährige Person anwesend ist.</p>	<p>b Kinder über zwölf<u>ab 18</u> Monaten und unter zwölf Jahren einen Betreuungsplatz,</p> <p>c Kinder mit besonderen Bedürfnissen unabhängig des Alters eineinhalb Betreuungsplätze, <u>deren Betreuung einen ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand nach Artikel 42 erfordert,</u></p> <p>1 die keine Hilflosenentschädigung erhalten, unabhängig des Alters eineinhalb Betreuungsplätze,</p> <p>2 die eine Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit leichten Grades erhalten, unabhängig des Alters zwei Plätze,</p> <p>3 die eine Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit mittleren Grades erhalten, unabhängig des Alters drei Plätze,</p> <p>4 die eine Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit schweren Grades erhalten, unabhängig des Alters vier Plätze,</p>
	<p>Art. 27f1 Zustimmungsbedürftige Ausnahmen</p> <p>¹ In Abweichung von Artikel 27f Absatz 1 dürfen in Tagesfamilien nach den Vorgaben des AIS in begründeten Ausnahmefällen und für eine begrenzte Zeit mehr Betreuungsplätze belegt werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
	<p>² Die mit der Wahrnehmung der operationellen Aufsichtsaufgaben betraute Stelle erteilt die Zustimmung im Einzelfall.</p> <p>³ Bei Bedarf erlässt das AIS eine Verfügung.</p>
<p>Art. 271 Schutz vor Grenzüberschreitungen</p> <p>¹ Tagesfamilienorganisationen dürfen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, die eine Straftat begangen haben, aufgrund der das Kindeswohl gefährdet erscheint.</p> <p>² Zu diesem Zweck</p> <p>a melden sie dem AIS von allen in die Kinderbetreuung involvierten Personen in ihren Tagesfamilien vor deren erstmaligen Betreuungstätigkeit und danach jährlich die Personalien zur Überprüfung des Leumunds durch Einsicht in den Behördenauszug 2 aus dem Strafregister,</p> <p>b melden sie dem AIS von der geschäftsführenden sowie den mit der Vermittlung, der Aufsicht oder der Beratung und Begleitung der Betreuungspersonen in Tagesfamilien betrauten Personen vor deren Anstellung und danach mindestens alle fünf Jahre die Personalien zur Überprüfung des Leumunds durch Einsicht in den Behördenauszug 2 aus dem Strafregister,</p> <p>c holen sie von allfälligen weiteren zum Haushalt ihrer Betreuungspersonen in Tagesfamilien gehörenden, volljährigen Personen vor der erstmaligen Betreuungstätigkeit in dieser Tagesfamilie und danach jährlich einen Privatauszug aus dem Strafregister ein.</p> <p>³ Jede Tagesfamilienorganisation verfügt über eine Selbstverpflichtungserklärung nach Artikel 19 Absatz 2, die von allen Betreuungspersonen in Tagesfamilien, von allfälligen weiteren zum Haushalt ihrer Betreuungspersonen in Tagesfamilien gehörenden, volljährigen Personen sowie von der geschäftsführenden und den mit der Vermittlung, der Aufsicht oder der Beratung und Begleitung der Betreuungspersonen in Tagesfamilien betrauten Personen datiert unterschrieben wird.</p>	<p>c holen sie von allfälligen weiteren zum Haushalt ihrer Betreuungspersonen in Tagesfamilien gehörenden <u>oder regelmässig in deren Haushalt anwesenden</u>, volljährigen Personen vor der erstmaligen Betreuungstätigkeit in dieser Tagesfamilie und danach jährlich einen Privatauszug aus dem Strafregister ein.</p> <p>³ Jede Tagesfamilienorganisation verfügt über eine Selbstverpflichtungserklärung <u>nach analog zu</u> Artikel 19 Absatz 2, die von allen Betreuungspersonen in Tagesfamilien, von allfälligen weiteren zum Haushalt ihrer Betreuungspersonen in Tagesfamilien gehörenden <u>oder regelmässig in deren Haushalt anwesenden</u>, volljährigen Personen sowie von der geschäftsführenden und den mit der Vermittlung, der Aufsicht oder der Beratung und Begleitung der Betreuungspersonen in Tagesfamilien betrauten Personen datiert unterschrieben wird.</p> <p>⁴ Bei Verdacht auf eine Grenzüberschreitung gilt Artikel 19 Absatz 3 sinngemäss.</p>

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>Art. 27m Gesuch</p> <p>¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb einer Tagesfamilienorganisation ist dem AIS über die vom AIS zur Verfügung gestellte Webapplikation einzureichen.</p> <p>² Ebenfalls über diese Webapplikation einzureichen sind alle zur Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Beilagen, insbesondere</p> <p>a Angaben und Unterlagen zur gesuchstellenden Person,</p> <p>1 bei juristischen Personen: Rechtsform, Statuten, aktuelle Auszüge aus Handelsregister und Betreibungsregister, Organe,</p> <p>2 bei natürlichen Personen: Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister und Kopie einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen Reisepasses bzw. bei ausländischen Personen Kopie der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung,</p> <p>b eine Dokumentation zur Betriebsorganisation,</p> <p>c ein pädagogisches Konzept,</p> <p>d ein Konzept zur Sicherstellung der Betreuungsqualität,</p> <p>e die Eröffnungsbilanz, das Budget für das erste Betriebsjahr und ein Finanzplan über die ersten drei Betriebsjahre,</p> <p>f die Personalien sowie die Anstellungsverträge und die Qualifikationsnachweise der geschäftsführenden und der mit der Vermittlung, der Aufsicht oder der Beratung und Begleitung der Betreuungspersonen in Tagesfamilien betrauten Personen der TFO,</p> <p>g von den geschäftsführenden und den mit der Vermittlung, der Aufsicht oder der Beratung und Begleitung der Betreuungspersonen in Tagesfamilien betrauten Personen der TFO unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärungen nach Artikel 19 Absatz 2.</p>	<p>f die Personalien sowie die Anstellungsverträge und die Qualifikationsnachweise der geschäftsführenden und der mit der Vermittlung, der Aufsicht oder der Beratung und Begleitung der Betreuungspersonen in Tagesfamilien betrauten Personen der <u>TFOTagesfamilienorganisation</u>,</p> <p>g von den geschäftsführenden und den mit der Vermittlung, der Aufsicht oder der Beratung und Begleitung der Betreuungspersonen in Tagesfamilien betrauten Personen der <u>TFOTagesfamilienorganisation</u> unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärungen <u>nach analog zu</u> Artikel 19 Absatz 2.</p>

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>Art. 27o Aufgaben der Tagesfamilienorganisation</p> <p>¹ Der Betrieb einer Tagesfamilienorganisation beinhaltet insbesondere die Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben:</p> <p>a Abschliessen von Arbeitsverträgen mit Betreuungspersonen in Tagesfamilien, welche die Anforderungen nach Artikel 27e erfüllen,</p> <p>b Vermitteln einer regelmässigen Betreuung von Kindern durch bei ihr angestellte Betreuungspersonen in Tagesfamilien,</p> <p>c Abschliessen der Betreuungsverträge mit den Erziehungsberechtigten,</p> <p>d Rechnungsstellung über die Betreuungskosten bei den Erziehungsberechtigten,</p> <p>e fachliche Begleitung der Betreuungspersonen in Tagesfamilien,</p> <p>f Sicherstellen der Betreuungsqualität,</p> <p>g Sicherstellen eines Weiterbildungsangebots für Vermittlerinnen und Vermittler, Betreuungspersonen in Tagesfamilien und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufsichts- und Beratungsaufgaben sowie Gewährleistung, dass dieses regelmässig genutzt wird,</p> <p>h Gewährleisten, dass für Betreuung nach Artikel 27a Absatz 2 durch bei der Tagesfamilienorganisation angestellte Betreuungspersonen in Tagesfamilien keine Betreuungsgutscheine entgegengenommen werden,</p> <p>i Durchführen und Dokumentieren der operationellen Aufsichtsaufgaben nach Artikel 27c Absatz 2.</p>	<p>a Abschliessen von Arbeitsverträgen<u>Anstellungsverträgen</u> mit Betreuungspersonen in Tagesfamilien, welche die Anforderungen nach Artikel 27e erfüllen,</p>
<p>Art. 27p Meldepflichten</p> <p>¹ Die Tagesfamilienorganisationen stellen den Vollzug der Meldepflicht nach Artikel 12 Absatz 1 PAVO sicher, indem sie dem AIS unverzüglich nach Abschluss des Arbeitsvertrags die Personalien und die Wohnadresse der Betreuungsperson in Tagesfamilien übermitteln.</p>	<p>¹ Die Tagesfamilienorganisationen stellen den Vollzug der Meldepflicht nach Artikel 12 Absatz 1 PAVO sicher, indem sie dem AIS unverzüglich nach Abschluss des Arbeitsvertrags<u>Anstellungsvertrags</u> die Personalien und die Wohnadresse der Betreuungsperson in Tagesfamilien übermitteln.</p>

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>² Sie sind verpflichtet, dem AIS</p> <p>a jährlich ein Verzeichnis mit den Personalien aller in die Kinderbetreuung involvierten Personen in ihren Tagesfamilien zuzustellen,</p> <p>b Meldung zu machen bei festgestellten Mängeln oder Schwierigkeiten bei der Tagesfamilienbetreuung, die sich nicht im Rahmen ihrer arbeitsrechtlichen Weisungsbefugnis beheben lassen,</p> <p>c Meldung zu machen bei Kündigung eines Anstellungsverhältnisses mit einer Betreuungsperson in Tagesfamilien aufgrund von Mängeln oder Schwierigkeiten.</p> <p>³ Wesentliche Änderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen betreffen, sind dem AIS rechtzeitig im Voraus zu melden.</p>	<p>b <u>unverzüglich</u> Meldung zu machen bei festgestellten Mängeln oder Schwierigkeiten bei der Tagesfamilienbetreuung, die sich nicht im Rahmen ihrer arbeitsrechtlichen Weisungsbefugnis beheben lassen,</p> <p>c <u>unverzüglich</u> Meldung zu machen bei Kündigung eines Anstellungsverhältnisses mit einer Betreuungsperson in Tagesfamilien aufgrund von Mängeln oder Schwierigkeiten.</p> <p>d unverzüglich Meldung zu machen bei ausserordentlichen Ereignissen, die den Betrieb der Tagesfamilienorganisation oder das Wohl einzelner oder mehrerer betreuter Kinder wesentlich beeinträchtigen können, sowie die damit zusammenhängenden getroffenen Massnahmen zu melden,</p> <p>e unverzüglich Meldung zu machen bei schweren Grenzüberschreitungen oder einem entsprechenden Verdacht sowie die damit zusammenhängenden getroffenen Massnahmen zu melden.</p>
<p>Art. 29 Kontingentierung</p> <p>¹ Die Wohnsitzgemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nach den verfügbaren Mitteln begrenzen.</p> <p>² Begrenzt die Wohnsitzgemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, hat sie</p> <p>a eine Warteliste zu führen,</p> <p>b die Begrenzung, die angewandten Priorisierungskriterien sowie das Verfahren zur Ausgabe der Betreuungsgutscheine in einem Reglement zu regeln und</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>c die für eine neue Gutscheinperiode geltenden Regeln jeweils bis Ende des Vorjahres bekannt zu geben.</p> <p>³ Im Falle einer Kontingentierung besteht kein Anspruch auf Erhöhung des anspruchsberechtigten Betreuungspensums im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a.</p>	<p>⁴ Die Ausgabe von Pauschalen nach Artikel 41a kann nicht begrenzt werden.</p>
<p>Art. 30 Zielgruppe</p> <p>¹ Betreuungsgutscheine werden ausgerichtet</p> <p>a grundsätzlich für Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens,</p> <p>b für schulpflichtige Kinder nach Abschluss des Kindergartens, wenn die Betreuung durch eine Tagesfamilie erbracht wird.</p> <p>^{1a} Werden nach Absatz 1 Buchstabe b Betreuungsgutscheine ausgerichtet, gilt in Abweichung von Artikel 27a Absatz 1 auch die Betreuung von Kindern ab zwölf Jahren als Betreuung in Tagesfamilien, ansonsten gelten die Artikel 27a ff.</p> <p>² Wohnsitzgemeinden können die Zielgruppe betreffend schulpflichtige Kinder einschränken.</p>	<p>^{1a} Werden Vermittelt eine nach Absatz 1 Buchstabe b Betreuungsgutscheine ausgerichtet, gilt in Abweichung von Artikel 27a Absatz 1 auch die Betreuung <u>49 SLG zur Entgegennahme von Kindern ab zwölf Jahren als Betreuung in Tagesfamilien, ansonsten gelten die Artikel 27a ff. Betreuungsgutscheinen zugelassene Tagesfamilienorganisation familienergänzende Kinderbetreuung durch bei ihr angestellte Betreuungspersonen, können Betreuungsgutscheine</u></p> <p>a in Abweichung von Artikel 27a Absatz 1 auch für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern ab zwölf Jahren sowie</p> <p>b für wiederkehrende Betreuung mit geringerem Umfang als nach Artikel 27a Absatz 3 ausgerichtet werden.</p> <p>^{1b} Für Betreuungsverhältnisse im Sinne von Absatz 1a gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Betreuung in Tagesfamilien.</p>

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>Art. 31 Grundsätze</p> <p>¹ Betreuungsgutscheine erhalten mit dem betreuten Kind im selben Haushalt wohnende Erziehungsberechtigte,</p> <p>a bei denen ein entsprechender Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung nach Artikel 36 besteht,</p> <p>b die das erforderliche Beschäftigungspensum nach Artikel 38 erreichen,</p> <p>c deren massgebendes Einkommen unter 160'000 Franken liegt und</p> <p>d deren Wohnsitzgemeinde über eine Ermächtigung nach Artikel 28 verfügt.</p> <p>² Als Erziehungsberechtigte gelten auch</p> <p>a Pflegeeltern, die für die Betreuung ihrer Pflegekinder Betreuungsgutscheine beantragen,</p> <p>b Partnerinnen oder Partner von Erziehungsberechtigten, die nach Artikel 61 Absatz 1 ein gemeinsames Gesuch um Betreuungsgutscheine einreichen.</p>	<p>c deren massgebendes Einkommen unter 160'000<u>170'000</u> Franken liegt und</p>
<p>Art. 34 Zulassung der Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen</p> <p>¹ Um zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen zu werden, müssen die Angebote der Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen (Leistungserbringer)</p> <p>a öffentlich zugänglich sein,</p> <p>b konfessionell und politisch neutral sein,</p> <p>c für Kinder mit und ohne Betreuungsgutschein die gleichen Tarife vorsehen,</p> <p>d Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>e Kinder in sozialen Notsituationen aufnehmen, soweit die Kapazitäten vorhanden sind und bis ein regulärer Platz für sie gefunden wird.</p> <p>² Tagesfamilienorganisationen müssen ihren Sitz, Kindertagesstätten ihren Standort im Kanton haben.</p> <p>³ ...</p>	<p>^{1a} Die Leistungserbringer müssen über eine Betriebsbewilligung nach Artikel 4 oder 27h verfügen.</p>
<p>Art. 35 Zulassungsverfahren</p> <p>¹ Die Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem wird den Leistungserbringern auf Gesuch hin und gestützt auf die eingereichten Belege durch das AIS erteilt.</p> <p>^{1a} Das Gesuch um Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem und die Belege sind über die vom AIS zur Verfügung gestellte Webapplikation einzureichen.</p> <p>² Die Leistungserbringer müssen dem AIS alle betreffend die Zulassungsvoraussetzungen wesentlichen Änderungen unverzüglich melden.</p> <p>³ Sind die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt oder werden die Vorgaben der vorliegenden Verordnung verletzt, hebt das AIS die Zulassung auf; die Artikel 26 und 27 gelten sinngemäss.</p>	<p>¹ Die Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem wird den Leistungserbringern <u>durch das AIS</u> auf Gesuch hin und gestützt auf die eingereichten Belege durch das AIS <u>für jeden Betrieb einzeln</u> erteilt.</p> <p>^{1a} Das Gesuch um Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem und die Belege sind <u>für jeden Betrieb einzeln</u> über die vom AIS zur Verfügung gestellte Webapplikation einzureichen.</p>
<p>Art. 36 Grundsatz</p> <p>¹ Einen Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung haben Erziehungsrechtige,</p> <p>a die erwerbstätig sind,</p> <p>b die nach Arbeit suchen und vermittlungsfähig sind,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>c die sich in einer Ausbildung der Sekundarstufe II oder einer berufsorientierten Aus- oder Weiterbildung befinden,</p> <p>d die an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen,</p> <p>e deren Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft eingeschränkt ist oder</p> <p>f deren Kinder eine soziale oder sprachliche Indikation aufweisen.</p> <p>² Einen zusätzlichen Bedarf haben Erziehungsberechtigte, deren Kinder aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand aufweisen, der höhere Betreuungskosten verursacht.</p> <p>³ Ist vor einer durch einen Betreuungsgutschein vergünstigten Kinderbetreuung eine vorgängige Eingewöhnung erforderlich, so besteht der Bedarf bereits einen Monat vor dem eigentlichen Bedarf nach Absatz 1.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>2.2.2a Ausserordentlicher Betreuungs- oder Förderaufwand bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen</p>
	<p>Art. 41a Grundsätze</p> <p>¹ Die mit dem betreuten Kind im selben Haushalt wohnenden Erziehungsberechtigten erhalten auf Gesuch eine einkommensunabhängige Pauschale zur Abgeltung von Zusatzkosten, die infolge eines ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwands bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen entstehen.</p> <p>² Eine Pauschale wird gewährt, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt von Betreuungsgutscheinen unter Ausnahme von Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c sowie die Voraussetzungen nach Artikel 42 erfüllt sind.</p> <p>³ Soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen betreffend die Betreuungsgutscheine sinngemäss auch für die Pauschale.</p>

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>Art. 42 Ausserordentlicher Betreuungs- oder Förderaufwand</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte erhalten eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand ihres Kindes, wenn</p> <p>a selbstständige Früherzieherinnen und Früherzieher oder eine qualifizierte Fachstelle das Kind aufgrund des besonderen Bedarfs begleiten,</p> <p>b eine qualifizierte Fachstelle den höheren Aufwand für die Betreuung oder Förderung des Kindes infolge seiner besonderen Bedürfnisse beurteilt und</p> <p>c der ausserordentliche Betreuungs- oder Förderaufwand die Verrechnung höherer Kosten durch den Leistungserbringer rechtfertigt.</p> <p>² Höhere Kosten gemäss Absatz 1 Buchstabe c liegen vor, wenn der Aufpreis mindestens die Beträge nach Artikel 59 Absatz 1 erreicht.</p> <p>³ Die GSI definiert die qualifizierten Fachstellen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und b in einer Direktionsverordnung.</p>	<p>Art. 42 Ausserordentlicher Betreuungs- oder Förderaufwand <u>Voraussetzungen</u></p> <p>¹ Erziehungsberechtigte erhalten eine Pauschale für den ausserordentlichen <u>Bei Kindern ohne Hilflosenentschädigung liegt ein ausserordentlicher</u> Betreuungs- oder Förderaufwand ihres Kindes <u>vor</u>, wenn</p> <p>a selbstständige Früherzieherinnen und Früherzieher oder eine qualifizierte Fachstelle das Kind aufgrund des <u>dessen</u> besonderen Bedarfs <u>Bedürfnisse</u> begleiten,</p> <p>b eine qualifizierte Fachstelle den höheren <u>ausserordentlichen</u> Aufwand für die Betreuung oder Förderung des Kindes infolge seiner besonderen Bedürfnisse beurteilt <u>und feststellt</u> und</p> <p>c der <u>dieser</u> ausserordentliche Betreuungs- oder Förderaufwand die Verrechnung höherer Kosten durch den Leistungserbringer rechtfertigt <u>Zusatzkosten verur-</u> <u>sacht</u>.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{2a} Bei Kindern mit einer Hilflosenentschädigung erfolgt die Beurteilung des ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwands gestützt auf die Verfügung betreffend den Erhalt einer Hilflosenentschädigung und nach Massgabe von Artikel 59a.</p>
<p>Art. 53 Massgebendes und anrechenbares Einkommen</p> <p>¹ Das massgebende Einkommen berechnet sich aus dem anrechenbaren Einkommen minus den Familienabzug.</p> <p>² Anrechenbar ist das Einkommen der gesuchstellenden Erziehungsberechtigten nach Absatz 3 minus</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>a die geleisteten Unterhaltsbeiträge, soweit sie nach kantonaler Steuergesetzgebung steuerlich in Abzug gebracht werden können, und</p> <p>b die steuerlich berücksichtigten Schuldzinsen und Gewinnungskosten.</p> <p>³ Das Einkommen der Gesuchstellenden umfasst</p> <p>a den Nettolohn,</p> <p>b das steuerpflichtige Ersatzeinkommen, wobei dieses bei Selbständigerwerbenden beim Geschäftsgewinn des entsprechenden Jahres angerechnet wird, sofern es die selbständige Tätigkeit betrifft,</p> <p>c die erhaltenen Unterhaltsbeiträge, soweit sie nach kantonaler Steuergesetzgebung versteuert werden müssen,</p> <p>d Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen,</p> <p>e den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre),</p> <p>f fünf Prozent des Nettovermögens und</p> <p>g weitere steuerbare Einkünfte.</p>	<p>b die steuerlich berücksichtigten <u>massgeblichen</u> Schuldzinsen, <u>Kosten für die Wertschriftenverwaltung</u> und <u>Gewinnungskosten</u> <u>Grundstückskosten</u>.</p> <p>e den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre),</p>
<p>Art. 55 Vergünstigung pro Monat</p> <p>¹ Die Vergünstigung pro Monat berechnet sich linear nach dem massgebenden Einkommen nach Artikel 53 und 54 und der maximalen Vergünstigung sowie nach dem vergünstigten Betreuungspensum; die Berechnung erfolgt nach den Formeln im Anhang 1.</p> <p>² Bei einem Betreuungspensum von 100 Prozent bestehen pro Monat folgende Vergünstigungen:</p> <p>a 20 Tage bei einer Betreuung in einer Kindertagesstätte,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>b 220 Stunden bei einer Betreuung in einer Tagesfamilie.</p> <p>³ Ein Bedarf nach Artikel 36 Absatz 2 wird durch eine Pauschale abgegolten.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 56 Maximale Vergünstigung</p> <p>¹ Die maximale Vergünstigung für Kinder unter zwölf Monaten liegt bei</p> <p>a 150 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,</p> <p>b 12.75 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.</p> <p>² Die maximale Vergünstigung für Kinder ab zwölf Monaten vor Eintritt in den Kindergarten liegt bei</p> <p>a 100 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,</p> <p>b 8.50 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.</p> <p>³ Die maximale Vergünstigung für schulpflichtige Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten liegt bei</p> <p>a 75 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,</p> <p>b 8.50 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.</p> <p>⁴ Die maximale Vergünstigung pro Monat wird bei sozialhilfebeziehenden Erziehungsberechtigten und bei Erziehungsberechtigten mit einem massgebenden Einkommen nach Artikel 53 von maximal 43'000 Franken gewährt.</p>	<p>¹ Die maximale Vergünstigung für Kinder unter zwölf<u>18</u> Monaten liegt bei</p> <p>a 150<u>157.50</u> Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,</p> <p>b 12.75<u>13.40</u> Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.</p> <p>² Die maximale Vergünstigung für Kinder ab zwölf<u>18</u> Monaten vor Eintritt in den Kindergarten liegt bei</p> <p>a 100<u>105</u> Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,</p> <p>b 8.50<u>9.00</u> Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.</p> <p>³ Die maximale Vergünstigung für schulpflichtige Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten liegt bei</p> <p>a 75<u>78.80</u> Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,</p> <p>b 8.50<u>9.00</u> Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.</p> <p>⁴ Die maximale Vergünstigung pro Monat wird bei sozialhilfebeziehenden Erziehungsberechtigten und bei Erziehungsberechtigten mit einem massgebenden Einkommen nach Artikel 53 von maximal 43'000<u>49'000</u> Franken gewährt.</p>
<p>Art. 59 Pauschale für ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand</p>	<p>Art. 59 Pauschale für ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand<u>die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ohne Hilflosenentschädigung</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>¹ Die Pauschalabgeltung für die kostenintensivere Betreuung von Kindern mit einem ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand im Sinne von Artikel 36 Absatz 2 beträgt</p> <p>a 50 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,</p> <p>b 4.25 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.</p> <p>² Die Ausrichtung der Pauschale setzt voraus, dass ein grundsätzlicher Anspruch auf einen Betreuungsgutschein besteht.</p> <p>³ Die Pauschale wird ab dem Zeitpunkt ausbezahlt, ab dem der ausserordentliche Betreuungs- oder Förderaufwand vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt wird und für den eine Fachstelle den Bedarf feststellt.</p>	<p>¹ Die Pauschalabgeltung für die kostenintensivere Betreuung von Kindern mit einem ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand im Sinne von Pauschale nach Artikel 36 Absatz 2 41a beträgt bei Kindern, die keine Hilflosenentschädigung erhalten.</p> <p>a 157.50 137.50 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,</p> <p>b 4.25 13.40 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{2a} Die vom Leistungserbringer in Rechnung gestellten Zusatzkosten müssen dann den Beträgen nach Absatz 1 entsprechen, wenn die Pauschalabgeltung von der Wohnsitzgemeinde nach Artikel 62 verfügt worden ist.</p> <p>³ Die Pauschale wird ab dem Zeitpunkt ausbezahlt, ab dem der ausserordentliche Leistungserbringer den ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand vom Leistungserbringer beim Betreuungsschlüssel berücksichtigt und die Zusatzkosten entsprechend in Rechnung gestellt wird und für den eine Fachstelle den Bedarf feststellt.stellt.</p>
	<p>Art. 59a Pauschale für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen mit Hilflosenentschädigung</p> <p>¹ Die Pauschale nach Artikel 41a beträgt bei Kindern, die eine Hilflosenentschädigung erhalten,</p> <p>a bei Hilflosigkeit leichten Grades</p> <p>1 210 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte, 2 17.90 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie,</p> <p>b bei Hilflosigkeit mittleren Grades</p> <p>1 357 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,</p>

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
	<p>2 30.30 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie, c bei Hilflosigkeit schweren Grades</p> <p>1 504 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte, 2 42.80 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.</p> <p>² Die vom Leistungserbringer in Rechnung gestellten Zusatzkosten müssen den Beträgen nach Absatz 1 entsprechen, wenn die Pauschalenberechtigung von der Wohnsitzgemeinde nach Artikel 62 verfügt worden ist.</p> <p>³ Die Pauschale wird frühestens ab dem Datum der Verfügung betreffend den Erhalt einer Hilflosenentschädigung ausgerichtet, jedoch nicht früher als ab dem Zeitpunkt, ab dem der Leistungserbringer den ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand beim Betreuungsschlüssel berücksichtigt und die Zusatzkosten entsprechend in Rechnung stellt.</p> <p>⁴ Ist eine Verfügung betreffend den Erhalt einer Hilflosenentschädigung befristet, wird beim Entscheid über die Gewährung der Pauschale so lange auf diese abgestellt, bis betreffend den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung neu verfügt worden ist.</p>
	<p>Art. 59b Regelung der Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Höhe des Betreuungsgutscheins</p> <p>¹ Von den Artikeln 51 bis 58 ist auf die Pauschale nach Artikel 41a einzig der Artikel 55 Absatz 2 sinngemäss anwendbar.</p>
<p>Art. 63 Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten</p> <p>a liefern die für die Berechnung des Betreuungsgutscheins erforderlichen Angaben durch Selbstdeklaration,</p> <p>b haben ihre Angaben durch die Einreichung der erforderlichen Belege nachzuweisen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>² Sie haben insbesondere Angaben zu machen über</p> <ul style="list-style-type: none">a den Bedarfsgrund nach Artikel 36,b das anrechenbare Einkommen nach Artikel 53,c die Familiengrösse nach Artikel 52,d das Alter des Kindes,e den Leistungserbringer,f das vereinbarte Betreuungspensum undg die Kosten für das vereinbarte Betreuungspensum.	<p>³ Bei einem Gesuch um eine Pauschale nach Artikel 41a sind zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 auch diejenigen betreffend den ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand des zu betreuenden Kindes zu machen.</p>
<p>Art. 65 Änderung der Verhältnisse</p> <p>¹ Vorbehältlich Absatz 2 und 3 melden die Erziehungsberechtigten der Wohnsitzgemeinde umgehend Änderungen der Verhältnisse, die bezüglich des Anspruchs und der Höhe des Betreuungsgutscheins relevant sind.</p> <p>² Eine Erhöhung des effektiven Beschäftigungspensums muss nur gemeldet werden, wenn eine Erhöhung des vergünstigten Betreuungspensums nach Artikel 46 beantragt wird.</p> <p>³ Die Leistungserbringer melden der Wohnsitzgemeinde für jeden Monat das vereinbarte Betreuungspensum im Sinne von Artikel 47 ff. und die dafür verrechneten Betreuungskosten.</p>	<p>³ Die Leistungserbringer melden der Wohnsitzgemeinde für jeden Monat das vereinbarte Betreuungspensum im Sinne von Artikel 47 ff. und die dafür verrechneten Betreuungskosten <u>sowie Zusatzkosten nach Artikel 41a Absatz 1.</u></p>
<p>Art. 66 Voraussetzungen</p> <p>¹ Eine Anpassung des Betreuungsgutscheins erfolgt</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>a bei einer Veränderung des anspruchsberechtigten Betreuungspensums,</p> <p>b bei einer Veränderung des vergünstigten Betreuungspensums,</p> <p>c bei einer Veränderung der Betreuungskosten,</p> <p>d bei einer Veränderung der Familiengrösse,</p> <p>e beim Wechsel oder Wegfall eines Leistungserbringers,</p> <p>f bei der Inanspruchnahme eines zusätzlichen Leistungserbringers,</p> <p>g bei Vorliegen eines ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwands nach Artikel 36 Absatz 2,</p> <p>h bei einer Korrektur der Gesuchsangaben aufgrund von Tatsachen, die bei der Gesuchseinreichung noch nicht vorgelegen oder der Wohnsitzgemeinde nicht bekannt gewesen sind, insbesondere nach Artikel 64,</p> <p>i beim Bezug wirtschaftlicher Hilfe nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²⁾,</p> <p>k bei Erziehungsberechtigten mit einem massgebenden Einkommen von weniger als 80'000 Franken im Falle einer Senkung ihres anrechenbaren Einkommens im laufenden Kalenderjahr um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum für die Gutscheiperiode anrechenbaren Einkommen.</p> <p>²⁾ Bei unregelmässigen Beschäftigungspensen erfolgt eine Anpassung des anspruchsberechtigten Betreuungspensums nur dann, wenn das durchschnittliche Beschäftigungspensum während der letzten sechs Monate mehr als zehn Prozent vom im Gesuch deklarierten Beschäftigungspensum abweicht.</p> <p>³⁾ Bei geringfügigen Reduktionen des bisherigen Betreuungsgutscheins kann auf eine Anpassung verzichtet werden.</p>	<p>g <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 69a Anpassung und Aufhebung der Pauschale für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen</p>

²⁾ BSG [860.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
	<p>¹ Eine Anpassung oder Aufhebung der Pauschale nach Artikel 41a erfolgt sowohl in sinngemässer Anwendung der Artikel 66 und 69 wie auch bei Veränderung oder Wegfall des ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwands nach Artikel 42.</p>
	<p>Art. 69b Zeitpunkt der Anpassung oder Aufhebung der Pauschale</p> <p>¹ Grundsätzlich sind betreffend den Zeitpunkt der Anpassung oder Aufhebung der Pauschale nach Artikel 41a die Artikel 67 und 68 sinngemäss anzuwenden.</p> <p>² Eine Anpassung der Pauschale nach Artikel 41a aufgrund einer Erhöhung der Einstufung der Hilflosigkeit erfolgt nach den Vorgaben von Artikel 59a Absatz 3 und 4 sowie nach Artikel 67 Absatz 1.</p> <p>³ Eine Anpassung oder Aufhebung der Pauschale nach Artikel 41a aufgrund einer Reduktion oder Aufhebung der Einstufung der Hilflosigkeit erfolgt nach den Vorgaben von Artikel 59a Absatz 3 und 4 jedoch frühestens auf den Beginn der nächsten Gutscheiperiode.</p>
<p>Art. 70 Grundsatz</p> <p>¹ Die Wohnsitzgemeinde überweist den Leistungserbringern den Betrag aus dem verfügbaren Betreuungsgutschein abzüglich eines allfälligen Minimalbeitrags nach Artikel 58 Absatz 1 für den laufenden Monat bis spätestens am letzten Tag dieses Monats.</p> <p>² Die Leistungserbringer stellen den Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten, die nach dem von der Wohnsitzgemeinde überwiesenen Betrag verbleiben, in Rechnung und weisen dabei den von der Wohnsitzgemeinde erhaltenen Gutscheinbetrag aus.</p>	<p>¹ Die Wohnsitzgemeinde überweist den Leistungserbringern den Betrag aus dem verfügbaren Betreuungsgutschein abzüglich eines allfälligen Minimalbeitrags nach Artikel 58 Absatz 1 <u>oder aus der verfügbaren Pauschale nach Artikel 41a</u> für den laufenden Monat bis spätestens am letzten Tag dieses Monats.</p> <p>² Die Leistungserbringer stellen den Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten, die nach dem von der Wohnsitzgemeinde überwiesenen Betrag verbleiben, in Rechnung und weisen dabei den von der Wohnsitzgemeinde erhaltenen Gutscheinbetrag aus.</p> <p>a stellen den Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten, die nach dem von der Wohnsitzgemeinde überwiesenen Betrag verbleiben, in Rechnung und weisen dabei den von der Wohnsitzgemeinde erhaltenen Gutscheinbetrag aus,</p>

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
	b weisen bei Rechnungsstellung nach Buchstaben a auch die Zusatzkosten und deren Abgeltung durch die von der Wohnsitzgemeinde erhaltene Pauschale aus.
<p>Art. 71 Unterbrechung der Auszahlung</p> <p>¹ Bei einer Abwesenheit des Kindes im Betreuungsverhältnis des Leistungserbringers ab 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins unterbrochen.</p> <p>² Fehlt das Kind aufgrund von Krankheit oder Unfall oder einem anderen unverschuldeten und vorübergehenden Grund, wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins nicht unterbrochen.</p> <p>³ Kann die familienergänzende Betreuung des Kindes aus Gründen, die beim Leistungserbringer liegen, nicht erfolgen, werden diese Kalendertage nicht als Abwesenheit nach Absatz 1 gerechnet.</p>	<p>⁴ Wird die Auszahlung der Pauschale unter Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 bis 3 unterbrochen, so stellen die Leistungserbringer die Zusatzkosten den Erziehungsberechtigten in Rechnung.</p>
<p>Art. 75</p> <p>¹ Zum Lastenausgleich zugelassen sind die Aufwendungen der Gemeinden für die nach kantonalem Recht ausgerichteten Betreuungsgutscheine abzüglich eines Selbstbehalts von 20 Prozent.</p> <p>² Für Aufwendungen für ausgerichtete Betreuungsgutscheine für Personen nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)³⁾ und nach Artikel 6 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)⁴⁾ besteht kein Selbstbehalt.</p>	<p>¹ Zum Lastenausgleich zugelassen sind die Aufwendungen der Gemeinden für die nach kantonalem Recht ausgerichteten Betreuungsgutscheine <u>und Pauschalen nach Artikel 41a</u> abzüglich eines Selbstbehalts von 20 Prozent.</p> <p>² Für Aufwendungen für ausgerichtete Betreuungsgutscheine <u>und Pauschalen nach Artikel 41a</u> für Personen nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)⁵⁾ und nach Artikel 6 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)⁶⁾ besteht kein Selbstbehalt.</p>

³⁾ BSG [861.1](#)

⁴⁾ BSG [122.20](#)

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
	II.
	Der Erlass 432.211.2 Tagesschulverordnung vom 28.05.2008 (TSV) (Stand 01.08.2024) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 12 Massgebendes Einkommen</p> <p>¹ Das für die Berechnung der Gebühr massgebende Jahreseinkommen der Eltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, umfasst</p> <p>a den Nettolohn,</p> <p>b das steuerpflichtige Ersatzeinkommen, wobei dieses bei Selbständigerwerbenden beim Geschäftsgewinn des entsprechenden Jahres angerechnet wird, sofern es die selbständige Tätigkeit betrifft,</p> <p>c die erhaltenen Unterhaltsbeiträge, soweit sie nach kantonaler Steuergesetzgebung versteuert werden müssen,</p> <p>d fünf Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden),</p> <p>e den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre),</p> <p>f Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen,</p> <p>g weitere steuerbare Einkünfte.</p> <p>² Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens sind die Verhältnisse des Vorjahrs zu berücksichtigen.</p> <p>³ Auf Antrag der Eltern und nach Einreichung aller Belege wird ab dem Folgemonat auf das laufende Jahr abgestellt, wenn</p>	<p>e den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre),</p>

⁵⁾ BSG [861.1](#)
⁶⁾ BSG [122.20](#)

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>a das massgebende Einkommen des Vorjahres nach Berücksichtigung der Abzüge gemäss Artikel 14 weniger als 80'000 Franken beträgt und</p> <p>b das massgebende Einkommen des laufenden Jahres voraussichtlich um mehr als 20 Prozent tiefer ist als dasjenige des Vorjahres.</p> <p>⁴ Vom massgebenden Einkommen abzuziehen sind</p> <p>a Unterhaltsbeiträge an geschiedene oder gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten,</p> <p>b Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder,</p> <p>c die steuerlich berücksichtigten Schuldzinsen und Gewinnungskosten.</p> <p>⁵ Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach zwei Jahren faktischen Zusammenlebens.</p>	<p>c die steuerlich berücksichtigten <u>massgeblichen</u> Schuldzinsen, <u>Kosten für die Wertschriftenverwaltung</u> und <u>Gewinnungskosten</u> <u>Grundstückskosten</u>.</p>
<p>Art. 15 Gebührenansatz</p> <p>¹ Der Minimalansatz beträgt 0.82 Franken je verrechenbare Betreuungsstunde.</p> <p>² Der Maximalansatz beträgt je verrechenbare Betreuungsstunde</p> <p>a 12.86 Franken für Tagesschulangebote gemäss Artikel 4 Absatz 1,</p> <p>b 6.43 Franken für Tagesschulangebote mit tiefen pädagogischen Ansprüchen.</p> <p>³ Bis zu einem massgebenden Einkommen von 43'000 Franken wird der Minimalansatz erhoben; ab einem massgebenden Einkommen von 160'000 Franken wird der Maximalansatz erhoben.</p>	<p>³ Bis zu einem massgebenden Einkommen von 43'000 <u>49'000</u> Franken wird der Minimalansatz erhoben; ab einem massgebenden Einkommen von 160'000 <u>170'000</u> Franken wird der Maximalansatz erhoben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf für Konsultationsverfahren
<p>⁴ Die Gebühr für eine Betreuungsstunde wird linear zwischen dem Minimal- und dem Maximalansatz entsprechend dem massgebenden Einkommen unter Einbezug allfälliger Abzüge festgelegt.</p> <p>⁵ Die Bildungs- und Kulturdirektion kann die Gebühren jeweils auf Schuljahresbeginn im gleichen Umfang wie die Normlohnkosten gemäss Artikel 8 Absatz 4 anpassen.</p>	
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. August 2026 in Kraft.
	<p>Bern, 13. August 2025</p> <p>Im Namen des Regierungsrates</p> <p>Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer</p>

Tabelle 1

Total	davon Fachpersonen	bei belegten Plätzen wie folgt
1	1	1 bis 5
2	1	6 bis 12
3	2	13 bis 18
4	2	19 bis 24
5	3	25 bis 30

Total	davon Fachpersonen	bei belegten Plätzen wie folgt
6	3	31 bis 36